

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Werther

vom 07.07.2025

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Werther/Westf.
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung
für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen
Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die
nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Feldweg in Werther/Westf. und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	15	464,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	773,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	1.557,00
d)	Urneneisetzung (1 m x 1 m)	30	818,00

(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	30	3.133,00
b)	Urneneisetzung im Urnenfeld (1 m x 1 m)	30	1.610,00

(3)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht / Dauerbepflanzung und Namensplatte an einer vierseitigen Gemeinschaftsstele einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Urneneisetzung (0,60 m x 0,60 m)	30	1.638,00

(4)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht am Baum einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte an einer Natursteingrabstele		
a)	Urneneisetzung (0,60 m x 0,60 m)	30	1.554,00

(5)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	1.557,00
b)	Urnenbeisetzung je Grab im Urnenfeld	30	1.246,00
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		52,00
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		42,00

(6)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht und Namensplatte inkl. Erstbeschriftung einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	3.133,00
b)	Urnenbeisetzung je Grab (für 2 Urnen 1,50 m x 1,50 m)	30	2.498,00
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		86,50
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		66,50
e)	Zweitbeschriftung Namensplatte zu Abs. 6a und 6b		283,00

(7)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht / Dauerbepflanzung und Namensplatte an einer vierseitigen Gemeinschaftsstele einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Urnenbeisetzung je Grab (für 1 Urne 0,75 m x 0,75 m)	30	1.868,00
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		40,50

(8)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht am Baum inklusive Beschrifteter Namensplakette am Natursteinblock einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Urnenbeisetzung je Grab (für 1 Urne 0,75 m x 0,75 m)	30	1.870,00

b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr			46,00
----	--	--	--	-------

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		370,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		370,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		882,00
d)	Urnensetzung		274,00

(2)	Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration		286,00
b)	Orgelspiel		58,00
c)	Benutzung der Leichenkammer (3 Tage)		72,00
d)	Benutzung der Leichenkammer jeder weitere Tag		36,00
e)	Pro Sargträger / Begleitperson		50,00
f)	Grabeinfassung in Feld 23-25 pro lfd. Meter		53,00

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		838,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.896,00

c)	Urneneisetzung je Grab		609,00

(2)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab		468,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.014,00
c)	Urneneisetzung je Grab		335,00
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab		370,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		882,00
c)	Urneneisetzung je Grab		274,00

§ 7 Sonstige Gebühren

			Gebühr/Euro
(1)	Zustimmung zur Errichtung von		
a)	stehenden Grabmalen		32,50
b)	liegenden Grabmalen		32,50
(2)	Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr		2,00
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes		32,50
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung		32,50
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage		32,50
(6)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende		80,00

(7)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung		4,00
(8)	Widerruf/Umschreibung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)		50,00
(9)	Abräumen einer Grabstätte gem. § 9 Absatz 7 Friedhofssatzung		
a)	Reihengrab/Wahlgrabstätte Erdbestattung je Grab		60,00
b)	Reihengrab/Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung je Grab		30,00
(10)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts		
a)	Erbestattung je Grab und Jahr		55,00
(11)	Entfernen und Entsorgen von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 / Absatz 3 Friedhofssatzung		
a)	stehendes Grabmal		100,00
b)	liegendes Grabmal		50,00

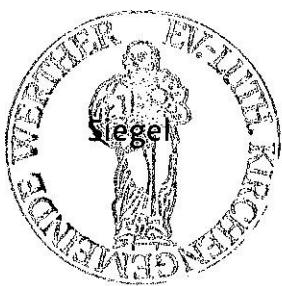
§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.07.2025.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.07.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.10.2020 außer Kraft.

Werther den, 07.07.2025

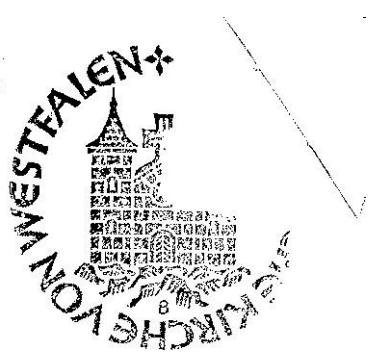


Die Friedhofstragerin / Der Friedhofstrager

J. Wulff, Mr.

S. Pajewski

J. P. Paul



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth,
Kirchengemeinde Werther vom 7. Juli 2025 kirchenaufsichtlich
genehmigt.

Für die SS 4 — 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.
August 2028 erteilt.

Bielefeld, 26. August 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
[In Vertretung]

Dr. Arne Kupke



Az.: 723,02-3408